

**Erforderliche Entwurfsunterlagen für Investitionen in die Infrastruktur und Beschaffungen im Kapitel 1203 und Kapitel 6002 – 6093 SVIK
– Bau und Betrieb der Bundeswasserstraßen –**

Titel	Zweckbestimmung/Erläuterung	Abgrenzung (Sämtliche Werte sind Bruttoangaben)	Erforderliche Unterlagen	Genehmigung
1	2	3	4	5
711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Ausgaben <u>über</u> 50.000 € an Betriebsgebäuden und wasserbaulichen Anlagen für den Regiebetrieb	- bis3.000.000 € - bis6.000.000 €	TB Entwurf-AU	WSA/WNA/ABVT GDWS ²⁾
712 01	Baumaßnahmen mit Ausgaben <u>über</u> 6.000.000 € an Betriebsgebäuden und wasserbaulichen Anlagen für den Regiebetrieb	- über6.000.000 €	Entwurf-AU	GDWS ²⁾
780 11	Erhaltung und Ersatz der Infrastruktur der Bundeswasserstraßen- Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität Mit Ausgaben über 100.000 € • Maßnahmen zur Bestanderhaltung und Erhaltung des Sollzustandes der verkehrlichen Infrastruktur • Umbau- und Ersatzmaßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes inkl. Anpassung an den Stand der Technik • Ersatzmaßnahmen, die über die Unterhaltung hinausgehen und zu einer wesentlichen Umgestaltung der Bundeswasserstraße führen, die die Bundeswasserstraße als Verkehrsweg betreffen. Liegen mit der Obersten Bundesbehörde abgestimmte Bauprogramme vor, sind darauf aufbauende Entwürfe-AU ausreichend.	- bis5.000.000 € - bis25.000.000 € - über25.000.000 € Technische Berichte sind für folgende Maßnahmen ausreichend, auch wenn die Entwurfssumme 5.000.000 € überschritten wird: • Nassbaggerarbeiten zur Wiederherstellung des Sollzustands • Lieferung und Einbau von Wasserbausteinen zur Wiederherstellung des Sollzustands • Korrosionsschutzarbeiten ohne Eingriffe in die Bausubstanz	TB Entwurf-AU Entwurf-HU	WSA/WNA/ABVT GDWS ²⁾ BMV

Anlage 1

Titel	Zweckbestimmung/Erläuterung	Abgrenzung (Sämtliche Werte sind Bruttoangaben)	Erforderliche Unterlagen	Genehmigung
1	2	3	4	5
780 01	Erhaltung der verkehrlichen Infrastruktur mit Ausgaben <u>über</u> 100.000 € und nicht in Titel 780 11 erfasst sind - Maßnahmen zur Bestandserhaltung/Wiederherstellung/Rückbau der verkehrlichen Infrastruktur sowie - Maßnahmen zur Erhaltung (Erhaltung des Sollzustandes) der verkehrlichen Infrastruktur (Maßnahmen <u>über</u> 25.000.000 € sind vorab mit der Obersten Bundesbehörde abzustimmen)	- bis5.000.000 € - über5.000.000 € Technische Berichte sind für folgende Maßnahmen ausreichend, auch wenn die Entwurfssumme 5.000.000 € überschritten wird: - Nassbaggerarbeiten zur Wiederherstellung des Sollzustands - Lieferung und Einbau von Wasserbausteinen zur Wiederherstellung des Sollzustands - Korrosionsschutzarbeiten ohne Eingriffe in die Bausubstanz	TB Entwurf-AU	WSA/WNA/ABVT GDWS ²⁾
780 02	Aus- und Neubaumaßnahmen an Bundeswasserstraßen mit Ausgaben <u>über</u> 100.000 € Aus- und Neubaumaßnahmen Liegen mit der Obersten Bundesbehörde abgestimmte Bauprogramme vor, sind darauf aufbauende Entwürfe-AU ausreichend	- bis5.000.000 € - bis25.000.000 € - über25.000.000 €	TB Entwurf-AU Entwurf-HU	WSA/WNA/ABVT GDWS ²⁾ BMV
780 03	Ersatz- und Ausbau der verkehrstechnischen Infrastruktur an Bundeswasserstraßen mit Ausgaben über 100.000 € - Ausbaumaßnahmen sowie - Ersatzmaßnahmen zur Erhaltung der verkehrstechnischen Infrastruktur	- bis5.000.000 €	TB	WSA/ABVT
		- bis25.000.000 €	Entwurf-AU	GDWS ²⁾
		- über25.000.000 €	Entwurf-HU	BMV

Anlage 1

Titel	Zweckbestimmung/Erläuterung	Abgrenzung (Sämtliche Werte sind Bruttoangaben)	Erforderliche Unterlagen	Genehmigung
1	2	3	4	5
780 04	Aus- und Neubau von Betriebswegen an Bundeswasserstraßen mit Ausgaben <u>über</u> 5.000 € für den fahrradtauglicher Ausbau von Betriebswegen auf <u>Veranlassung der Kommune</u> an zusätzlicher Nutzung durch Radverkehr	- bis5.000.000 € - über5.000.000 €	TB Entwurf-AU	WSA/WNA GDWS ²⁾
780 05	Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit und Maßnahmen zur ökologischen Weiterentwicklung an Bundeswasserstraßen mit Ausgaben <u>über</u> 100.000 € • Aus- und Neubaumaßnahmen, • Umbau- und Ersatzmaßnahmen sowie • Erhaltungsmaßnahmen Liegen mit der Obersten Bundesbehörde abgestimmte Bauprogramme vor, sind darauf aufbauende Entwürfe-AU ausreichend	- bis5.000.000 € - bis25.000.000 € - über25.000.000 €	TB Entwurf-AU Entwurf-HU	WSA/WNA GDWS ²⁾ BMV

Anlage 1

Titel	Zweckbestimmung/Erläuterung	Abgrenzung (Sämtliche Werte sind Bruttoangaben)	Erforderliche Unterlagen	Genehmigung
1	2	3	4	5
811 01	Erwerb von Fahrzeugen • Erst- und Ersatzbeschaffungen von Land- und Wasserfahrzeugen sowie • Umbau- und Grundinstandsetzungsmaßnahmen 1. <u>Landfahrzeugen</u> mit Ausgaben <u>über</u> 35.000 € 2. <u>Wasserfahrzeugen</u> mit Ausgaben <u>über</u> 100.000 € <u>Hinweis:</u> keine Entwurfsunterlagen für Inspektionen, Wartung und Reparaturen (Buchung ohne Wertgrenze bei Titel 514 01) Für den Erwerb aller Land- und Wasserfahrzeuge sind Fahrzeug- und Gerätekonzepte aufzustellen und durch die Oberste Bundesbehörde zu genehmigen.	<u>Landfahrzeuge:</u> Transportfahrzeuge, fahrbare Arbeitsgeräte <u>Erstbeschaffung</u> bis 100.000 € <u>Erstbeschaffung</u> über 100.000 € <u>Ersatzbeschaffung</u> bis 200.000 € <u>Ersatzbeschaffung</u> über 200.000 € <u>Umbau- und Grundinstandsetzungsmaßnahmen</u> bis 500.000 € <u>Umbau- und Grundinstandsetzungsmaßnahmen</u> über 500.000 € <u>Wasserfahrzeuge:</u> einschl. Umbau-/Grundinstandsetzungsmaßnahmen - bis 500.000 € - über 500.000 €	TB Entwurf-AU Vorausgutachten gem. Nr. 12.2.1 HRB¹⁾ Entwurf-AU TB Entwurf-AU TB Entwurf-AU	WNA/WSA/HK/ABVT/ReeZ GDWS WNA/WSA/HK/ABVT/ReeZ GDWS WNA/WSA/HK/ABVT/ReeZ GDWS WSA/ReeZ GDWS²
811 02	Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten für die maritime Notfallvorsorge mit Ausgaben <u>über</u> 25.000 € • Erst- und Ersatzbeschaffungen, • Umbauten und Instandsetzungen <u>sowie</u> • Ersatz von Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen <u>über</u> 100.000 € <u>Hinweis:</u> keine Entwurfsunterlagen für Inspektionen, Wartung und Reparaturen (Buchung ohne Wertgrenze bei Titel 521 04)	- bis 500.000 € - über 500.000 €	TB Entwurf-HU Entwurf-AU	WSA/HK/ReeZ BMV GDWS

Anlage 1

Titel	Zweckbestimmung/Erläuterung	Abgrenzung (Sämtliche Werte sind Bruttoangaben)	Erforderliche Unterlagen	Genehmigung
1	2	3	4	5
812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen (ohne IT) mit Ausgaben <u>über</u> 25.000 € im Einzelfall • Erst- und Ersatzbeschaffung von Maschinen, Mess- und Kleingeräten für Betriebs- und Unterhaltungszwecke sowie • Ausstattung und Ausrüstungsgegenstände für Bauplanung und Bauüberwachung	Erst- und Ersatzbeschaffungen mit Ausgaben - bis500.000 € - über500.000 €	TB Entwurf-AU	WSA/ABVT/ReeZ GDWS
812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich der Informationstechnik mit Ausgaben <u>über</u> 25.000 € im Einzelfall • Erst- und Ersatzbeschaffung von Anlagen und Ausrüstungsgegenständen sowie • Software für die 1. Fach-, Betriebs- und Steuertechniken 2. Informations-, Erfassungs- und Auswertetechnik	Erst- und Ersatzbeschaffungen mit Ausgaben - bis500.000 € - über500.000 € Beschaffung von Fach-IT	TB Entwurf-AU IT-Konzept	WSA/ABVT/ReeZ GDWS GDWS

Anlage 1

Titel	Zweckbestimmung/Erläuterung	Abgrenzung (Sämtliche Werte sind Bruttoangaben)	Erforderliche Unterlagen	Genehmigung
1	2	3	4	5
821 01	Ankauf von unbebauten Grundstücken • Grunderwerbsmaßnahmen (auch bebaute Grundstücke), die für die Durchführung der Unterhaltungsaufgaben erforderlich sind und nicht mit Ersatzinvestitionsmaßnahmen zusammenhängen. • Grunderwerb für ökologische Ausgleichsmaßnahmen, auch wenn eine ökologische Aufwertung nicht unmittelbar vorgesehen ist. <u>Hinweis:</u> Erforderliche Rückbaumaßnahmen sind über Titel 521 01 bzw. 780 01 abzuwickeln.	Grunderwerbsmaßnahmen mit Nebenentschädigungen - bis250.000 € - bis2.500.000 € - über2.500.000 €	TB Entwurf-AU Entwurf-HU Entwurf-AU	WSA/WNA GDWS BMV GDWS

1) Bei Ersatzbeschaffung von Landfahrzeugen reicht als Genehmigungsunterlage ein Vorausgutachten gemäß Nr. 12.2.1 Haushaltstechnische Richtlinien des Bundes (HRB).

- 2) Der - Prüf- und Genehmigungsvermerk,
- die Genehmigungsverfügung sowie
- der Vordruck 1 der genehmigten Entwurfsunterlage und
- eine Übersicht über den jährlichen Mittelbedarf
ist der Obersten Bundesbehörde zur namentlichen Nennung und Ausgabendarstellung in den Erläuterungstabellen zum Haushalt zuzuleiten.